

# Schweizerischer Binnenschiffahrts-Verband Zürich und Ostschweiz

## Statuten

### A. Allgemeines:

#### § 1

Unter dem Namen "Schweizerischer Binnenschiffahrts-Verband, Zürich und Ostschweiz" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### § 2

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

#### § 3

Der Verein strebt an, dass vermehrt Güter mit dem Schiff transportiert werden statt mit Lastwagen oder Bahn. Dazu soll der Bau von Wasserstrassen über Basel hinaus, in erster Linie in die Regionen Zürich und Ostschweiz propagiert werden.

Hauptaufgaben sind:

- Ausarbeiten lassen von technischen und wirtschaftlichen Studien und Untersuchungen
- Teilnahmen an Anhörungen und Vernehmlassungen
- Aufklärung von Einzelpersonen, Behörden, Regierungen, Parlamentariern und der Öffentlichkeit mittels Gesprächen, Schreiben, Vorträgen, Publikationen und Veröffentlichungen.

#### § 4

Der Verein kann als Kollektiv-Mitglied anderen Verbänden mit ähnlichen Bestrebungen beitreten.

### B. Mitgliedschaft:

#### § 5

In den Verein können aufgenommen werden:

- a) Politische Körperschaften, Behörden, Amtsstellen.
- b) Einzelpersonen, juristische Personen und nichteingetragene Personen-Verbindungen aller Art, deren Tätigkeit mit Ziel und Zweck des Vereins in Einklang steht.

Der Titel als Ehrenmitglied kann an solche Personen verliehen werden, die sich ganz besondere Verdienste zu Gunsten des Vereins erworben haben.

#### § 6

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das weitere Verbleiben im Verein den Vereinszielen und dem Zweck zuwiderläuft, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung während zweier Jahre seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet.

## C. Organe des Vereins:

### § 7

Organe sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Kontrollstelle.

a) Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr einmal im ersten Jahressemester statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch mindestens 12 Mitglieder verlangt werden. Den Vorsitz führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Einladung zur Generalversammlung geschieht durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens zehn Tage vor deren Abhaltung.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.,
- Wahl des Vereinspräsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle,
- Genehmigung des Jahresarbeitsprogrammes,
- Änderung und Ergänzung der Statuten,
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein

Beschlüsse über Änderung und/oder Ergänzung der Statuten sowie über Auflösung und Fusion des Vereins können nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen gefasst werden. Im Übrigen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident resp. Vorsitzende.

b) Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung gelegt sind. Er bestellt nach Bedürfnis Kommissionen, Sachverständige und Delegierte mit besonderen Aufträgen.

Der Vorstand bereitet das Budget vor und überwacht die Ausführung des Arbeitsprogrammes. Er hält Kontakt mit Verbänden und Vereinen mit ähnlichen Zielen und ähnlichem Zweck. Er erstattet jedes Jahr Bericht über seine Tätigkeit.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind auf dem Zirkularweg mit einfacher Mehrheit statthaft. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Zur Vertretung nach Aussen sowie zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift ist der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.

c) Kontrollstelle:

Zur Revision der Jahresrechnung werden von der Generalversammlung jährlich zwei Mitglieder gewählt. Mindestens 1 Revisor erstattet Bericht und stellt Antrag an die Generalversammlung.

#### **D. Finanzielles:**

##### § 8

Einnahmequellen:

1. Mitgliederbeiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er beträgt im Minimum
  - a) für Einzelpersonen Fr. 25.--
  - b) für juristische Personen Fr. 100.--
  - c) für Kollektivmitglieder Fr. 100.--
2. Allfällige weitere Zuwendungen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können die Mitgliederbeiträge angepasst werden. Der Vereinsbeitrag ist jeweils spätestens 2 Monate nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu erheben.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen; einzig das Vermögen des Vereins haftet für seine Verbindlichkeiten.

#### **E. Auflösung:**

##### § 9

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Das Vermögen und das Archiv des Vereins werden einem Verein oder einem Verband überwiesen, der die gleichen oder ähnliche Ziele resp. Zwecke verfolgt.

#### **F. Schlussbestimmungen:**

##### § 10

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.

Beschlossen an der a.o. Generalversammlung vom 24. Juni 2015.

Der Präsident:  
**Franz Brütsch**

Die Aktuarin:  
**Sonja Maier**